

(Stand 05.07.2024)

Satzung

des Landesfischereiverbandes Schleswig-Holstein

§ 1

Name, Sitz

Der "Landesfischereiverband Schleswig-Holstein" (in Folgendem kurz "Landesverband" genannt), der im Jahre 1877 unter dem Namen "Central-Fischerei-Verein für Schleswig-Holstein" gegründet wurde, hat seinen Sitz in Rendsburg und ist in das Vereinsregister eingetragen. Er kann sich mit anderen fischereilichen, ernährungswirtschaftlichen und umweltpolitischen Vereinigungen zusammenschließen oder sich ihnen anschließen.

§ 2

Aufgaben

Der Landesverband hat die Aufgabe, die See- und Küstenfischerei, die Fischerei in Binnengewässern und die Fischzucht im Bereich des Landes Schleswig-Holstein zu fördern und seine Mitglieder mit Rat und Tat zu unterstützen und zu vertreten.

Dazu gehört insbesondere

- a) die Förderung der wirtschaftlichen Erwerbstätigkeit,
- b) Sicherung des berufsständischen und sozialen Status der Mitglieder,
- c) die Förderung der Zusammenarbeit mit staatlichen und gesellschaftlichen Organisationen auf nationaler und internationaler Ebene,
- d) aktives Mitwirken in allen Fragen der Erhaltung der natürlichen Umwelt sowie der speziellen Fragen der Gewässernutzung in Zusammenarbeit mit Behörden, Verbänden und Bürgerinitiativen,
- e) die Einflussnahme auf die Planung und Durchführung wissenschaftlicher Tätigkeit, die auf die Förderung der berufsständischen Interessen der Mitglieder gerichtet ist,
- f) die Gestaltung einer modernen und zukunftsorientierten berufsständischen Berufsausbildung und Qualifizierung,
- g) die Förderung der berufsständischen Tätigkeit als Element lebendiger regionaler Kultur in Schleswig-Holstein.

Der Landesverband ist gemeinnützig, auf einen eigenen wirtschaftlichen Zweck sind seine Ziele nicht gerichtet.

§ 3

Gliederung des Landesverbandes

Der Landesverband gliedert sich in

I. Kleine Hochsee- und Küstenfischerei

- a) See- und Krabbenfischerei der Nordsee
- b) Ostseefischerei
- c) Muschelfischerei

II. Fischerei in Binnengewässern und Fischzucht

Die Gliederungen des Landesverbandes können in selbstständigen Sparten die Aufgaben und Rechte der Mitglieder regeln und damit zur Stärkung der Verbandsarbeit beitragen. Die Sparten können auch juristische Personen sein, wenn sichergestellt ist, dass diese Körperschaften die Verbandsmitgliedschaft in ihrer Satzung festschreiben.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Landesverband besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

I. Ordentliche Mitglieder sind

1. Zusammenschlüsse von Fischern/-innen in der Rechtsform einer juristischen Person wie z.B. eingetragene Genossenschaften, eingetragene Vereine oder wirtschaftliche Vereine, deren Mitglieder Berufsfischer/-innen und Eigner/-innen oder Charterer von Fischereifahrzeugen in S-H sind. Die juristische Person hat den Landesfischereiverband über ihren Mitgliederstand auf dem Laufenden zu halten. Die Mitglieder der juristischen Person sind gleichzeitig Mitglieder des Landesverbandes.
2. Berufsfischer/-innen aus Schleswig-Holstein, die keiner juristischen Person angehören, erwerben die Mitgliedschaft als Einzelmitglied auf Beschluss des Vorstandes.
3. Andere Fischereiorganisationen erwerben die Mitgliedschaft als korporative Mitglieder auf Beschluss des Vorstandes.

Die Aufnahme als Mitglied in den Landesverband bedarf eines schriftlichen Antrags. In dem Antrag ist die Erklärung abzugeben, dass der Antragsteller/die Antragstellerin die Satzung anerkennt und sich zur Zahlung der Beiträge verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand (ohne Begründung) steht dem Antragsteller/der Antragstellerin binnen vier Wochen seit der schriftlichen Bekanntgabe der Ablehnung die Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Das Datum des Poststempels ist maßgebend. Die Mitgliederversammlung entscheidet nach Anhörung des Antragstellers in dessen Abwesenheit endgültig und bedarf keiner Begründung.

II. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Fischerei besonders verdient gemacht haben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Landesverband im Rahmen der Satzung. Die Mitglieder sind verpflichtet, nach besten Kräften an der Durchführung der Verbandsaufgaben mitzuarbeiten.

Insbesondere ist die Satzung einzuhalten und die satzungsgemäßen Anordnungen der Organe des Landesverbandes sind zu befolgen. Die vom Vorstand gemäß § 10 der Satzung festgesetzten Beiträge sind von den juristischen Personen, den Sparten und den Einzelmitgliedern spätestens einen Monat nach Aufforderung an den Verband abzuführen.

Maßgeblich für den Beitrag ist der Mitgliederstand zum 01.01. eines Jahres. Der Beitrag ist im 1. Quartal zu entrichten.

Dem Landesverband sind die zur Durchführung des Satzungszweckes erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft gemäß § 4.1. erlischt:

1. durch Austritt. Dieser ist nur mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des nächsten Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden.
2. durch den Tod oder die Aufgabe der Fischerei im Falle einer Einzelmitgliedschaft, oder falls das Mitglied eine Körperschaft ist, durch deren Auflösung.
3. Das Mitglied bleibt beitragspflichtig bis zum Ende des Geschäftsjahres, in dem das Ausscheiden wirksam wird.

Die Mitgliedschaft erlischt ferner:

4. durch Ausschluss aus dem Landesverband. Der Ausschluss, auch mit sofortiger Wirkung, ist zulässig, falls ein Mitglied
 - a) gröblich gegen die Satzung verstößt, insbesondere wiederholt im Rahmen der Satzung gegebene Anordnungen der zuständigen Organe nicht befolgt,
 - b) eine Handlung begeht, die den Landesverband oder ein Mitglied desselben schädigt, z.B. wissentlich falsche Angaben macht.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss durch den Vorstand (ohne Begründung) steht dem Antragsteller/der Antragstellerin binnen vier Wochen seit der schriftlichen Bekanntgabe des Ausschlusses die Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Das Datum des Poststempels ist maßgebend. Die Mitgliederversammlung entscheidet nach Anhörung des Antragstellers/der Antragstellerin in dessen/deren Abwesenheit endgültig und bedarf keiner Begründung.

Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung gilt das Mitglied als ausgeschlossen.

Der Ausschluss oder der Austritt aus einer der Verbandsgliederungen bewirkt auch die Beendigung der Verbandsmitgliedschaft.

Ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Recht auf das Verbandsvermögen. Ausgeschlossene Mitglieder sind zur Leistung des für das laufende Geschäftsjahr zu entrichtenden Jahresbeitrages verpflichtet.

§ 7 Schlichtung

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Landesverbandes kann der Vorsitzende/die Vorsitzende einen Schlichtungsausschuss einberufen. Der Schlichtungsausschuss macht dem Vorstand über die Beilegung des Streites einen Vorschlag.

Der Schlichtungsausschuss soll aus wenigstens drei und höchstens sieben Mitgliedern bestehen. Kein Mitglied darf mit den streitenden Parteien in naher verwandtschaftlicher oder wirtschaftlicher Beziehung stehen.

§ 8 Organe des Landesverbandes

Organe des Landesverbandes sind:

1. der Vorstand,
2. der/die Vorsitzende und sein/ihr(e) Stellvertreter/-in,
3. die Fachausschüsse,
4. die Mitgliederversammlung.

Die Organe des Verbandes, insbesondere die Mitglieder des Vorstandes, können eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten.

Darüber hinaus werden den Organen des Verbandes Auslagen und Aufwendungen erstattet. Dabei ist die Zahlung von pauschalen Aufwandsentschädigungen und Erstattungen zulässig. Über Art und Höhe entscheidet der Vorstand.

§ 9 Der/die Vorsitzende

Der/die Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter werden vom Vorstand auf drei Jahre gewählt. Sie bleiben aber bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Der/die Vorsitzende und sein/ihr(e) Stellvertreter/-in sind Vorstand im Sinne § 26 des BGB. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt. Der Stellvertreter/die Stellvertreterin kann nur im Verhinderungsfall tätig werden. Der Verhinderungsfall des/der Vorsitzenden ist nicht nachzuweisen.

Urkunden, welche den Landesverband vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Mitzeichnung durch den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin. Soweit nicht die Angelegenheit des Landesverbandes nach dieser Satzung oder nach zwingenden Bestimmungen des Gesetzes durch Beschlussfassung durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung zu ordnen sind, besorgt sie der/die Vorsitzende nach den Vorschriften der Gesetze und dieser Satzung. Ihr/ihm obliegt insbesondere:

1. die Einberufung und die Leitung der Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung,
2. die Verfügung über die Mittel im Rahmen des vom Vorstand genehmigten Voranschlages,
3. die Einberufung des Schlichtungsausschusses nach § 7.

Der/Die Vorsitzende kann zu den Mitgliederversammlungen und den Sitzungen des Vorstandes Gäste einladen.

§ 10 Vorstand des Landesverbandes

Der Vorstand des Landesverbandes besteht aus der/dem Vorsitzenden, seiner/seinem/ihrer/ihrer Stellvertreter/-in und mindestens 8 Mitgliedern, die auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden und die Gliederungen des Verbandes ausgewogen repräsentieren sollten. Sie bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

Der Vorstand kann aus den Reihen seiner Mitglieder einen engeren Vorstand bilden, der aus der/dem Vorsitzenden des Landesverbandes und nicht mehr als vier weiteren Vorstandsmitgliedern besteht. Der Vorstand legt die Aufgaben des engeren Vorstandes fest. Dazu dürfen nicht gehören: Wahl der/des Vorsitzenden und ihres/ihrer/seiner/seines Stellvertreterin /Stellvertreterers sowie die Bestellung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin.

Dem Vorstand obliegt u.a.:

1. die Wahl der/des Vorsitzenden und ihres/ihrer/seiner/seines Stellvertreterin/Stellvertreters,
2. die Beratung der/des Vorsitzenden,
3. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
4. die Festsetzung der Beiträge, Ehrenmitglieder können zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet werden,
5. die Beschlussfassung über den Voranschlag,
6. die Beschlussfassung über die Verwendung von Mitteln über den Voranschlag hinaus,
7. die Vorprüfung der Jahresabrechnung, die die/der Vorsitzende der Mitgliederversammlung vorzulegen hat,
8. die Beschlussfassung über die Beteiligung des Landesverbandes an Veranstaltungen,
9. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
10. Beschlussfassung über Mitgliedschaft des Landesverbandes in anderen Organisationen.
11. Bestellung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin (Geschäftsführung)

Der Vorstand kann für bestimmte Angelegenheiten aus den Reihen seiner Mitglieder Ausschüsse bilden. In diese Ausschüsse können auch Nichtvorstandsmitglieder berufen werden. Die Beschlüsse der Ausschüsse sollen den Vorstand beratend unterstützen.

Der Vorstand wird nach Bedarf einberufen, jedoch mindestens zweimal im Jahr. Er ist ferner einzuberufen, wenn es mindestens ein Drittel seiner Mitglieder schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder erschienen sind. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden sowie der/dem Geschäftsführer/in zu unterzeichnen.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Tagen durch schriftliche Mitteilung bekanntzugeben. Zu der Frist ist nicht der Tag der Absendung und der Mitgliederversammlung zu zählen. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. die Entgegennahme des Jahresberichtes, der Rechnungslegung und des Berichtes der Rechnungsprüfer,
2. die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
3. die Wahl der Vorstandsmitglieder
4. die Wahl der Rechnungsprüfer,
5. die Entgegennahme des Voranschlages,
6. Entscheidung über die Beschwerde gegen Nichtaufnahme und Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand,
7. Satzungsänderungen zu beschließen. Der Beschluss erfordert drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder, auch bei Änderung des Zwecks des Verbandes,
8. die Beschlussfassung über Auflösung des Verbandes. Der Beschluss erfordert die Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Eine Stimmenthaltung zählt als Nein.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nur bei Verhinderung möglich und hat schriftlich zu erfolgen. Ein Mitglied kann seine Stimme ausschließlich auf ein anderes Mit-

glied übertragen. Ein Mitglied kann zu seiner Stimme nur eine weitere Stimme übertragen bekommen.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass das Stimmrecht derjenigen Mitglieder, die den fälligen Mitgliedsbeitrag bis zum Sitzungsende nicht bezahlt haben, ruht. Die hiervon betroffenen Mitglieder dürfen bei dieser Entscheidung nicht mitwirken. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Einfache Stimmenmehrheit entscheidet, soweit in dieser Satzung oder aus zwingenden Bestimmungen des Gesetzes nicht anders bestimmt ist.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und durch die/den Vorsitzende(n) sowie die Geschäftsführung zu unterzeichnen.

Zur Wahrnehmung der gesondert gelagerten Interessen einzelner Fachgebiete können die Mitglieder aus diesem Fachgebiet zu einer Versammlung zusammengerufen werden.

§ 12 Geschäftsführung

Die Durchführung der notwendigen Arbeiten liegt in den Händen des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin (Geschäftsführung).

Er/sie wird vom Vorstand bestellt.

Der Geschäftsführung obliegt insbesondere:

1. die Erledigung der laufenden Arbeiten und die Durchführung der Ergebnisse der Beratungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung,
2. die gesamte Kassen- und Rechnungsführung,
3. dafür zu sorgen, dass in der Mitgliederversammlung der Jahresbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr und der Voranschlag für das kommende Jahr mit übersichtlicher Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Jahres zu Kenntnis gebracht wird,
4. Personal im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden einzustellen und zu entlassen. Dazu ist aber das Einverständnis des Vorstandes einzuholen.

§ 13 Kassenprüfung / Bilanzerstellung

Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch die in der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer/-innen.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Auflösung

Im Falle der Auflösung ist der nach Erfüllung der bestehenden Verpflichtungen etwa verbleibende Liquidationsüberschuss im gemeinnützigen Sinne zur Förderung der Fischerei zu verwenden. Im Einzelnen beschließt darüber der Vorstand.

Der Vorstand im Sinne von § 26 ist auch Liquidator.